



## Energetische Stadtsanierung startet – Ihre Mitwirkung ist gefragt

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit den besten Wünschen für Ihr persönliches und berufliches Wohlergehen möchte ich Sie im Namen der Stadtratsmitglieder und der Mitarbeiter der Stadtverwaltung ganz herzlich im neuen Jahr 2015 begrüßen. Ich hoffe, Sie konnten die Feiertage gut nutzen, um neue Kraft zu schöpfen oder wichtige Zeit mit Ihrer Familie und Ihren Freunden zu verbringen.

Die Stadt Kaltennordheim geht wie Sie mit vielen Vorsätzen in das neue Jahr. Wie jeder aus persönlicher Erfahrung weiß, ist es nicht immer leicht, alle Vorsätze bis zum Jahresende zu erfüllen. Mit viel Selbstdisziplin wollen wir es dennoch angehen.

Mit einem wichtigen Vorhaben steigt die Stadt Kaltennordheim aktiv in das Thema „Energetische Stadterneuerung“ ein. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides der KfW für die Erstellung eines Quartierskonzeptes für unser Sanierungsgebiet „Altstadt“ wollen wir Anfang 2015 mit der Umsetzung starten. Ziel des Konzeptes ist es, Möglichkeiten herauszuarbeiten, um den Energieverbrauch - und somit den umweltschädlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß - zu verringern. Hierbei wollen wir vor allem auch die privaten Hauseigentümer organisatorisch und finanziell unterstützen. Um alle auf diesem Weg mitzunehmen, liegt ein besonderer Schwerpunkt des Konzeptes in der öffentlichkeitswirksamen Bearbeitung. So sind sowohl allgemeine Bürgerinformationsveranstaltungen als auch Workshops zu Schwerpunktthemen der energetischen Sanierung im Jahr 2015 geplant. Über die Termine für diese Veranstaltungen wird rechtzeitig informiert. Zunächst wird eine sogenannte „Lenkungsgruppe“ gebildet - ein Gremium, welches sich aus Verwaltungsmitarbeitern, Stadträten und interessierten Bürgern zusammensetzen soll und den gesamten, ca. 15 Monate dauernden Prozess der Erarbeitung des energetischen Quartierskonzeptes begleitet. Bürger, die an einer Mitarbeit in dieser „Lenkungsgruppe“ interessiert sind, werden gebeten, sich direkt bei der Stadt Kaltennordheim (Ansprechpartnerin: Frau Voigt, Telefon: 036966/778-11) bis spätestens 23.01.2015 zu melden.

Auch wer aus zeitlichen Zwängen nicht in der Lenkungsgruppe mitarbeiten kann, bekommt die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Es werden Fragebögen in Papierform ausgeteilt und Onlinebefragungen durchgeführt. Hierbei bitte ich Sie ebenfalls um Ihre aktive Mitarbeit. Da das energetische Quartierskonzept speziell nach unseren Anforderungen erstellt wird, haben Sie maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis. Ihre Resonanz an dem Prozess ist zudem maßgeblich dafür, dass die Stadt Kaltennordheim auch wie geplant Fördermittel für vergleichbare Projekte in den übrigen Ortsteilen erhalten kann.

Wir zählen auf Ihre aktive Mitarbeit, damit unsere schöne Stadt die Potenziale der Energiewende ausschöpfen kann und damit noch liebens- und lebenswerter wird.

**Herzliche Grüße aus dem Rathaus**

**Erik Thürmer  
Bürgermeister**

## Amtlicher Teil

### Stadt Kaltennordheim

#### Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim (Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.408.700 EUR

##### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 879.100 EUR

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.

2. Gewerbesteuer 357 v. H.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 734.000 EUR festgesetzt.

##### § 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

##### § 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, falls diese 3 % der jeweiligen Haushaltssumme überschreiten.

2. Im Einzelfall sind über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 7.500,00 EUR erheblich.

##### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.12.2014

**gez. Erik Thürmer**

**Bürgermeister**

(Siegel)

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Jahr 2015**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 22.12.2014 (Aktenzeichen 17 102 G 200-862/14(La)) die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2015 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO i. V. mit § 57 ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12.01.2015 bis 26.01.2015 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17 aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Kaltennordheim, den 30.12.2014

**gez. Erik Thürmer**

**Bürgermeister**

#### Verwaltungskostensatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 16.12.2014 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

##### § 1

##### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis wird gemäß § 11 Abs. 5 ThürKAG das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) nebst dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in ihren jeweils geltenden Fassungen für anwendbar erklärt.

(2) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie einschlägige Sondergesetze.

##### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal" über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.11.2010 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 30.12.2014

**gez. Erik Thürmer**

**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Verpflegungsgebührensatzung für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“ der Stadt Kaltennordheim

##### Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 16.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“.

### § 2

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### § 4

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

### § 5

#### **Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend im Sinne dieser Satzung gilt ein Kind dann, wenn es bei nachgewiesener Erkrankung nicht bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

Bei sonstiger Abwesenheit (z.B. Urlaub) gilt ein Kind als anwesend im Sinne dieser Satzung, wenn es nicht bis spätestens 9.00 Uhr des kindergartenoffenen Vortages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

### § 6

#### **Höhe der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verpflegungsgebühren beträgt für eine Ganztagsverpflegung 4,02 EUR pro Tag. Die Ganztagsverpflegung umfasst die Verpflegungsangebote Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittag, Vesper sowie alle Getränke.

(2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren beträgt für eine Halbtagsverpflegung 3,59 EUR pro Tag. Die Halbtagsverpflegung umfasst die Verpflegungsangebote Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittag sowie alle Getränke.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.12.2014

gez. Erik Thürmer  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Verpflegungsgebührensatzung für Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Kaltenlengsfeld“ der Stadt Kaltennordheim**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 16.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Kaltenlengsfeld“.

### § 2

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Kaltenlengsfeld“. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### § 4

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

### § 5

#### **Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als Anwesend im Sinne dieser Satzung gilt ein Kind dann, wenn es bei nachgewiesener Erkrankung nicht bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

Bei sonstiger Abwesenheit (z.B. Urlaub) gilt ein Kind als Anwesend im Sinne dieser Satzung, wenn es nicht bis spätestens 9.00 Uhr des kindergartenoffenen Vortages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

### § 6

#### **Höhe der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verpflegungsgebühren beträgt für eine Ganztagsverpflegung 0,97 EUR pro Tag. Die Ganztagsverpflegung umfasst die Verpflegungsangebote Frühstück, Zwischenmahlzeit, Vesper sowie alle Getränke.

Das Kosten für das Mittagessen des externen Dienstleisters werden in tatsächlicher Höhe auf die Eltern umgelegt und sind in o.g. Betrag nicht enthalten.

(2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren beträgt für eine Halbtagsverpflegung 0,49 EUR pro Tag. Die Halbtagsverpflegung umfasst die Verpflegungsangebote Frühstück, Zwischenmahlzeit sowie alle Getränke.

Das Kosten für das Mittagessen des externen Dienstleisters werden in tatsächlicher Höhe auf die Eltern umgelegt und sind in o.g. Betrag nicht enthalten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.12.2014

**gez. Erik Thürmer**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## In der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 16.12.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 04. November 2014 (öffentlicher Teil).
2. Der Stadtrat beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Kaltennordheim.
3. Der Stadtrat beschließt die Verpflegungsgebührensatzung für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“ der Stadt Kaltennordheim.
4. Der Stadtrat beschließt die Verpflegungsgebührensatzung für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Kaltenlengsfeld“ der Stadt Kaltennordheim.
5. Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2015 die Gewährung eines Zuschusses zur Essensversorgung in Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kaltennordheim. Dieser beträgt für eine Ganztagsversorgung 0,22 EUR pro Tag und für eine Halbtagsversorgung 0,19 EUR pro Tag. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker Kaltennordheim“, „Knirpsenland Klings“ sowie „Kindergarten Kaltenlengsfeld“.
6. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.
7. Der Stadtrat beschließt den Finanzplan für die Jahre 2014 - 2018.
8. Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2014 zur Sanierung des Schlosshofes 2 in Höhe von 3.200 EUR.
9. Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und die Ortsteile der Stadt Kaltennordheim vom 24.06.2014 wie folgt zu ändern: In § 20 Absatz 3 Anstrich 5 wird der Halbsatz „auf die Dauer von 1-12 Monaten“ gestrichen.

**gez. Erik Thürmer**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaltennordheim

### Festsetzung der Grundsteuern, Hundesteuern, Grabgebühren für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2015 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

**Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.**

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. **für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** **Grundsteuer A - 271 v. H.**
- b. **für die Grundstücke:** **Grundsteuer B - 389 v. H.**

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

## Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer bzw. Grabgebühr erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Wartburg-Sparkasse  
IBAN: DE15 8405 5050 0000 0030 50  
BIC: HELADEF1WAK

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

## Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

**gez. Erik Thürmer**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Fischbach

1. In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Fischbach der Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“** wird am 15. März 2015 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1**

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3**

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (**insgesamt 30 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

**2.**

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, im Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Kaltennordheim oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, oder im Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Stadtverwaltung**

**Kaltennordheim** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 09. Februar 2015, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der **Stadtverwaltung Kaltennordheim (Montag bis Freitag, von 08:30 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag zudem von 13:30 bis 15:00 Uhr sowie Dienstag von 13:30 bis 17:30 Uhr) im Rathaus der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 3)** ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der **Stadtverwaltung Kaltennordheim** aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4**

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (30. Januar 2015) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge **sind beim Wahlleiter der Stadt im Rathaus der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim**, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (30. Januar 2015) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

**5.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

**6.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (09. Februar 2015) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (10. Februar 2015) tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kaltennordheim, den 09.01.2015

**gez. Jan Fehringer**  
**Stadtwahlleiter**

**Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Kaltennordheim**

Am Dienstag, den **10. Februar 2015, um 18:00 Uhr** findet im **Ehem. Gemeindeamt Fischbach, OT Fischbach, In der Gass 6, 36452 Kaltennordheim,**

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Kaltennordheim statt.

**Tagesordnung:**

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Fischbach der Stadt Kaltennordheim und Erklärungen zu Listenverbindungen sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Sollten im Rahmen dieser Sitzung ein oder mehrere Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen ganz oder teilweise **für ungültig erklärt werden**, so findet am Dienstag, den 17. Februar 2015, um 18:00 Uhr eine weitere Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Kaltennordheim statt, in der nochmals über die Zulassung dieser Wahlvorschläge beschlossen wird.

Der Zutritt zu diesen Sitzungen ist für jedermann frei.

Kaltennordheim, den 09.01.2015

**gez. Jan Fehringer**  
**Stadtwahlleiter**

**Entgeltordnung für die Benutzung der Versammlungsräume der Stadt Kaltennordheim**

Tarif	A	B	C	D	E		Nebenkosten	Reinigung
<b>Dorfgemeinschaftshaus Andenhausen</b>								
Toiletten	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR		5,00 EUR	15,00 EUR
Seniorenstube	5,00 EUR	10,00 EUR	15,00 EUR	25,00 EUR	50,00 EUR		5,00 EUR	5,00 EUR
Saal	15,00 EUR	25,00 EUR	35,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR	S	5,00 EUR	10,00 EUR
						W	25,00 EUR	
Küche/ Theke zum Saal	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR		5,00 EUR	5,00 EUR
<b>Haus der Vereine Fischbach</b>								
Toiletten	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR		5,00 EUR	15,00 EUR
Vereinsraum	15,00 EUR	25,00 EUR	35,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR	S	5,00 EUR	10,00 EUR
						W	25,00 EUR	
<b>Dorfgemeinschaftshaus Kaltenlengsfeld</b>								
Toiletten							5,00 EUR	15,00 EUR
Rhönstube	30,00 EUR	40,00 EUR	50,00 EUR	65,00 EUR	100,00 EUR	S	5,00 EUR	15,00 EUR
						W	20,00 EUR	
Saal	75,00 EUR	85,00 EUR	100,00 EUR	150,00 EUR	250,00 EUR	S	10,00 EUR	15,00 EUR
						W	35,00 EUR	
Phonoanlage im Saal*	10,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	30,00 EUR		-	-

Tarif	A	B	C	D	E	Nebenkosten		Reinigung
<b>Bürgerhaus Kaltennordheim</b>								
Foyer (alleinige Nutzung)	5,00 EUR	10,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	30,00 EUR	S	2,50 EUR	5,00 EUR
						W	12,50 EUR	
Garderobe	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR		1,00 EUR	2,00 EUR
Toiletten	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR		5,00 EUR	15,00 EUR
Vereinszimmer	10,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	35,00 EUR	50,00 EUR	S	2,50 EUR	5,00 EUR
						W	12,50 EUR	
Saal	50,00 EUR	60,00 EUR	75,00 EUR	100,00 EUR	150,00 EUR	S	5,00 EUR	10,00 EUR
						W	25,00 EUR	
Theke im Versammlungsraum	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR		5,00 EUR	10,00 EUR
Phonoanlage im Saal	10,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	30,00 EUR		-	-
<b>Dorfgemeinschaftshaus Klings</b>								
Toiletten	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR		5,00 EUR	15,00 EUR
Saal	15,00 EUR	25,00 EUR	35,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR	S	5,00 EUR	10,00 EUR
						W	25,00 EUR	
Theke zum Saal	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR		2,50 EUR	2,50 EUR

\* Die Phonoanlage im DGH Kaltenlengsfeld wird nur mit eingewiesenem Bedienpersonal für die Dauer der Nutzung bereitgestellt. Das Bedienpersonal erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Stunde (Veranstaltung mit Vor- und Nachbereitung) vom Veranstalter.

## Erläuterungen zu den Tarifen

### Tarif A

#### Berechtigte:

Vereine, ehrenamtliche Organisationen, Parteien und Wählergruppen mit Sitz in Kaltennordheim (Kreis-)Verbände, bei denen Vereine ehrenamtliche Organisationen, Parteien und Wählergruppen der Stadt Kaltennordheim Mitglied sind.

**Veranstaltungen:** bei denen **kein** Eintritt verlangt wird und bei denen **kein** Verkauf von Speisen und Getränken oder Sonstigem an Nicht-Mitglieder erfolgt.

oder

**Berechtigte:** Privatpersonen

**Veranstaltungen:** Trauerfeiern

### Tarif B

#### Berechtigte:

Vereine, ehrenamtliche Organisationen, Parteien und Wählergruppen mit Sitz in Kaltennordheim (Kreis-)Verbände, bei denen Vereine, ehrenamtliche Organisationen, Parteien und Wählergruppen der Stadt Kaltennordheim Mitglied sind.

**Veranstaltungen:** bei denen Eintritt verlangt wird oder/und bei denen ein Verkauf von Speisen und Getränken oder Sonstigem an Nicht-Mitglieder erfolgt.

oder

#### Berechtigte:

Gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb von Kaltennordheim; Schulen

**Veranstaltungen:** bei denen **kein** Eintritt verlangt wird und bei denen **kein** Verkauf von Speisen und Getränken oder Sonstigem an Nicht-Mitglieder erfolgt.

### Tarif C

#### Berechtigte:

Privatpersonen, die Einwohner der Stadt Kaltennordheim sind

**Veranstaltungen:** Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Schuleinführungen, Konfirmationen und alle anderen privaten Feiern

oder

#### Berechtigte:

Gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb von Kaltennordheim

**Veranstaltungen:** bei denen Eintritt verlangt wird oder/und bei denen ein Verkauf von Speisen und Getränken oder Sonstigem an Nicht-Mitglieder erfolgt.

### Tarif D

**Berechtigte:** Privatpersonen, die nicht Einwohner der Stadt Kaltennordheim sind

**Veranstaltungen:** Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Schuleinführungen, Konfirmationen und alle anderen privaten Feiern

oder

**Berechtigte:** Unternehmen und Betriebe mit Sitz in Kaltennordheim

**Veranstaltungen:** Gewerbliche Nutzung, Veranstaltungen von Betrieben, Betriebsfeiern, Ausstellungen

### Tarif E

**Berechtigte:** Unternehmen und Betriebe mit Sitz außerhalb von Kaltennordheim

**Veranstaltungen:** Gewerbliche Nutzung, Veranstaltungen von Betrieben, Betriebsfeiern, Ausstellungen

#### Allgemeine Erläuterungen:

Kostenbefreiungen

Vereine, ehrenamtliche Organisationen, Parteien und Wählergruppen mit Sitz in Kaltennordheim, denen keine eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können 2 mal im Jahr eins der nachfolgend genannten Objekte (inklusive Toiletten, Küche/Theke) kostenfrei nutzen:

- Bürgerhaus Kaltennordheim (Vereinszimmer oder Saal)
- Rhönstube Kaltenlengsfeld
- Dorfgemeinschaftshaus Klings
- Haus der Vereine Fischbach
- Dorfgemeinschaftshaus Andenhausen

Die Kostenbefreiung gilt nicht für die Nebenkosten und die Reinigungskosten. Reinigungsutensilien werden seitens der Stadt nicht gestellt.

#### Reinigung

Die Reinigungskosten umfassen eine Nassreinigung von allen Böden und Oberflächen. Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich besenrein zu übergeben. Erfolgt dies nicht, wird ein Aufschlag von 50% der veranschlagten Reinigungskosten erhoben.

Die Nassreinigung kann auf Wunsch in Eigenleistung erbracht werden, dann entstehen keine Reinigungskosten.

Für die Reinigung einer in Anspruch genommenen Schankanlage werden 10 EUR erhoben.

Reinigungskosten sind auch bei kostenbefreiten Veranstaltungen zu entrichten.

#### Nebenkosten

S Nebenkosten außerhalb der Heizperiode (i.d.R. Mai - September)

W Nebenkosten während der Heizperiode (i.d.R. Oktober - April)

Nutzungen während der Heizperiode, für die keine Beheizung des Objektes erforderlich ist (z.B. Proben, Flohmärkte), können nach S abgerechnet werden

Nebenkosten sind auch bei kostenbefreiten Veranstaltungen zu entrichten.

Nebenkosten werden pro Tag der Nutzung erhoben.

Vor- und Nachbereitungen einen Tag vor und nach der Veranstaltung (insgesamt bis maximal 8h) sind in der Nebenkostenpauschale enthalten. Darüber hinaus gehende Vorbereitungen werden pro Tag mit 50% der veranschlagten Nebenkosten berechnet.

#### Regelmäßige Nutzungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit Vereinen der Stadt Kaltennordheim eigenständige Vereinbarung für regelmäßige Nutzungen (z.B.: Seniorennachmittage, Sport- und Übungsgruppen, Jugendarbeit) zu schließen. Eine Nutzung ist regelmäßig, wenn Sie mindestens zwölfmal im Jahr stattfindet.

## Gemeinde Diedorf

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Diedorf

#### Festsetzung der Grundsteuern, Hundesteuern, Grabgebühren für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2015 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

**Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.**

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

**a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 271 v. H.

**b. für die Grundstücke:** Grundsteuer B - 389 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer bzw. Grabgebühr erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Wartburg-Sparkasse  
IBAN: DE41 8405 5050 0000 1189 82  
BIC: HELADEF1WAK

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

#### Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

**gez. Ralf Matthes**  
Bürgermeister

## Gemeinde Empfertshausen

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Empfertshausen

#### Festsetzung der Grundsteuern, Hundesteuern, Grabgebühren für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2015 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

**Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.**

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

**a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 271 v. H.

**b. für die Grundstücke:** Grundsteuer B - 389 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer bzw. Grabgebühr erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Wartburg-Sparkasse  
IBAN: DE96 8405 5050 0000 1105 23  
BIC: HELADEF1WAK

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

#### Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

**gez. Regina Denner**  
Bürgermeisterin

## Nichtamtlicher Teil

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Kaltennordheim ST Andenhausen

09.02. zum 78. Geburtstag Herrn Grob, Günter

#### Kaltennordheim ST Fischbach (Rhön)

02.02. zum 68. Geburtstag Herrn Kampmeier, Dieter

29.01. zum 85. Geburtstag Herrn Bley, Edgar

26.01. zum 65. Geburtstag Herrn Görtner, Werner

24.01. zum 82. Geburtstag Herrn Dietzel, Horst

15.02. zum 77. Geburtstag Herrn Eisenschmidt, Klaus

18.01. zum 73. Geburtstag Herrn Jung, Dieter

15.02. zum 90. Geburtstag Herrn Vogt, Hugo

28.01. zum 81. Geburtstag Herrn Walter, Franz

27.01. zum 65. Geburtstag Herrn Wagner, Werner

26.01. zum 66. Geburtstag Frau Schmidt, Ursula

18.01. zum 81. Geburtstag Frau Bley, Gisela

29.01. zum 85. Geburtstag Frau Greis, Loretta

12.02. zum 84. Geburtstag Frau Vogt, Erna

26.01. zum 78. Geburtstag Frau Wagner, Irene

29.01. zum 74. Geburtstag Frau Wöhner, Elvira

#### Kaltennordheim ST Kaltenlengsfeld

18.01. zum 79. Geburtstag Frau Taubert, Hildegard

22.01. zum 71. Geburtstag Frau Konrad, Heidemarie

23.01. zum 65. Geburtstag Herrn Mittelsdorf, Ewald

27.01. zum 89. Geburtstag Frau Filler, Anna

28.01. zum 83. Geburtstag Frau Wagner, Luzie

11.02. zum 76. Geburtstag Frau Riedel, Verena

11.02. zum 75. Geburtstag Herrn Werner, Hartmut

#### Kaltennordheim ST Kaltennordheim

16.01. zum 75. Geburtstag Frau Ihling, Anni

17.01. zum 76. Geburtstag Frau Brenn, Anni

20.01. zum 68. Geburtstag Herrn Herbarth, Ludwig

21.01. zum 73. Geburtstag Frau Rauch, Ute

22.01. zum 82. Geburtstag Frau Fienold, Evelyn

25.01. zum 71. Geburtstag Frau Fleischmann, Doris

26.01. zum 91. Geburtstag Herrn Arnold, Willi

26.01. zum 75. Geburtstag Frau Beck, Brigitte

28.01. zum 86. Geburtstag Frau Bauß, Renate

28.01. zum 65. Geburtstag Herrn Trabert, Wolfgang

30.01. zum 75. Geburtstag Herrn Faber, Bernd

31.01. zum 66. Geburtstag Herrn Krug, Karlheinz

01.02. zum 82. Geburtstag Frau Bley, Rosemarie

02.02. zum 78. Geburtstag Herrn Walch, Fritz  
 03.02. zum 74. Geburtstag Frau Meinhold, Lisa  
 04.02. zum 82. Geburtstag Frau Groß, Helga  
 05.02. zum 82. Geburtstag Frau Starke, Irmtraud  
 07.02. zum 86. Geburtstag Frau Schöffler, Irmgard  
 08.02. zum 69. Geburtstag Frau Boxberger, Heide  
 09.02. zum 65. Geburtstag Frau Boronowski, Renate  
 10.02. zum 88. Geburtstag Frau Obstei, Gisela  
 11.02. zum 74. Geburtstag Frau Köhler, Irlind  
 14.02. zum 67. Geburtstag Herrn Al-Jaf,

14.02. zum 85. Geburtstag  
 14.02. zum 84. Geburtstag  
 15.02. zum 67. Geburtstag  
 15.02. zum 66. Geburtstag

**Kaltennordheim ST Klings**

17.01. zum 85. Geburtstag Frau Schlotzhauer, Martha  
 18.01. zum 65. Geburtstag Frau Dittmar, Christel  
 20.01. zum 77. Geburtstag Herrn Barthelmes, Roland  
 23.01. zum 72. Geburtstag Frau Wagner, Gerlinde  
 30.01. zum 75. Geburtstag Herrn Bischoff, Gerd  
 31.01. zum 75. Geburtstag Herrn Orf, Dieter  
 05.02. zum 88. Geburtstag Herrn Kämpf, Edwin  
 07.02. zum 78. Geburtstag Frau Eisenbach, Irma  
 08.02. zum 83. Geburtstag Frau Bittorf, Hannelore  
 15.02. zum 77. Geburtstag Herrn Rommel, Siegbert

**Diedorf (Rhön)**

17.01. zum 70. Geburtstag Herrn Leimbach, Siegfried  
 23.01. zum 80. Geburtstag Frau Bauß, Erika  
 27.01. zum 72. Geburtstag Herrn Häfner, Karl-Heinz  
 30.01. zum 68. Geburtstag Herrn Günther, Peter  
 01.02. zum 79. Geburtstag Herrn Schäfer, Werner  
 06.02. zum 66. Geburtstag Herrn Vogt, Günther

07.02. zum 88. Geburtstag Frau Coburger, Käthe  
 12.02. zum 79. Geburtstag Herrn Seifert, Rudolf  
 13.02. zum 85. Geburtstag Frau Mihm, Liselotte  
 14.02. zum 75. Geburtstag Frau Raumschüssel, Hilde  
 14.02. zum 74. Geburtstag Herrn Schlotzhauer, Eberhard  
 15.02. zum 71. Geburtstag Frau Krämer, Elfriede

**Empfertshausen**

18.01. zum 84. Geburtstag Frau Kranz, Anneliese  
 19.01. zum 72. Geburtstag Frau Schlotzhauer, Christa  
 20.01. zum 89. Geburtstag Frau Ischdons, Meta  
 23.01. zum 79. Geburtstag Frau Kranz, Marianne  
 01.02. zum 75. Geburtstag Frau Kranz, Gerlinde  
 04.02. zum 80. Geburtstag Herrn Rauschhardt, Gerhard  
 07.02. zum 70. Geburtstag Herrn Fleischmann, Bernd  
 10.02. zum 66. Geburtstag Herrn Kirste, Willi  
 11.02. zum 77. Geburtstag Herrn Kirchner, Walter  
 14.02. zum 67. Geburtstag Frau Reuter, Waltraud



## Ehejubiläum

**16.01.2015 zum 50. Hochzeitstag  
(Goldene Hochzeit)**

Herr Siegfried Rabold und  
 Frau Rosel Rabold geb. Orf  
 Kaltennordheim ST Fischbach (Rhön)



## Veranstaltungen

### Übersicht der bisher gemeldeten Veranstaltungen für 2015

Januar	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
14.01.2015	15.00 Uhr	Kaltennordheim Gemeindehaus	Gemeindenachmittag ökumenisch	Ev. Pfarramt Kaltennordheim
16.01. - 18.01.2015		Kaltenlengsfeld - DGH	Karneval	Karnevalklub „FKK“ Kaltenlengsfeld
17.01.2015		Klings FW-Gerätehaus	Jahreshauptversammlung	FW Klings
18.01.2015		Kaltennordheim Bürgerhaus	16.30 Uhr - Nummernvergabe für Kartenvorverkauf 51. Karneval 17.00 Uhr - Kartenvorverkauf	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
23.01.2015		Klings DGH	DRK-Jahreshauptver- sammlung	DRK-Ortsgruppe
23.01. - 25.01.2015		Kaltennordheim Bürgerhaus	51. Kaltennordheimer Karneval Freitag und Samstag: 19.30 Uhr Sonntag: 17.00 Uhr	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
24.01. - 25.01.2015		Kaltenlengsfeld - DGH	Kleintierausstellung Kreisrammlerschau	Kleintierzuchtverein Kaltenlengsfeld
25.01. 2015	20.01 Uhr	Diedorf	Karnevalveranstaltung mit Pro- gramm und Tanz „NTK“	Diedorfer Karnevalverein
26.01.2015	14.00 Uhr	Diedorf	Kaffee und Kuchen, anschließend Wiederholung Karnevalprogramm und Tanz mit „NTK“	Diedorfer Karnevalverein
28.01.2015	15.00 Uhr	Kaltennordheim Gemeindehaus	Gemeindenachmittag - ökumenisch	Ev. Pfarramt Kaltennordheim
29.01.2015	17.00 Uhr - 19.00 Uhr	Kaltenlengsfeld - DHG	Blutspende	Institut für Transfusions- medizin Suhl gGmbH
31.01.2015	10.00 Uhr - 12.00 Uhr	Kaltennordheim Gemeindehaus	Kindervormittag	Ev. Pfarramt Kaltennordheim
31.01.2015	15.00 Uhr	Diedorf	Kinderfasching	Diedorfer Karnevalverein
Februar	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
11.02.2015	15.00 Uhr	Kaltennordheim Gemeindehaus	Gemeindenachmittag - ökumenisch	Ev. Pfarramt Kaltennordheim

13.02.2015	17.30 Uhr - 20.00 Uhr	Klings DGH	DRK-Blutspende	DRK Blutspendedienst NSTOB
13.02.2015	20.00 Uhr	Kaltennordheim Bürgerhaus	Nachweiberfastnacht	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
15.02.2015	14.30 Uhr	Kaltennordheim Bürgerhaus	Kinderfasching	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
<b>Februar</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Veranstalter</b>
17.02.2015	17.00 Uhr - 20.00 Uhr	Kaltennordheim Bürgerhaus	Blutspende	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
18.02.2015	18.00 Uhr	Kaltennordheim Gemeindehaus	Aschermittwoch-Fischessen	Ev. Pfarramt Kaltennordheim
21.02.2015		Klings DGH	Rhönclub-Jahreshauptversammlung	Rhönclub
21.02.2015		Kaltenlengsfeld - DGH	Jahreshauptversammlung	FW Kaltenlengsfeld
25.02.2015	15.00 Uhr	Kaltennordheim Gemeindehaus	Gemeindenachmittag - ökumenisch	Ev. Pfarramt Kaltennordheim
<b>März</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Veranstalter</b>
01.03.2015	14.00 Uhr	Fischbach „Zur Post“	Frühlingsfest	Kulturverein Fischbach
08.03.2015		Klings DGH	Frauentag	Klingser Frauengruppe
21.03.2015		Kaltenlengsfeld	„Helene in Szene“ Theaterstück frei nach Wilhelm Busch	FW Kaltenlengsfeld
29.03.2015	13.00 Uhr - 18.00 Uhr	Kaltennordheim	5. Rhöner Ostermarkt Verkaufsoffener Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr	Stadt Kaltennordheim Mega Event Meiningen

Selbstverständlich können uns alle Vereine und Verbände der Stadt Kaltennordheim sowie der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen ihre Veranstaltungstermine, die in der vorstehenden Vorschau bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten, sehr gern per E-Mail [info@kaltennordheim.de](mailto:info@kaltennordheim.de) mitteilen.

Diese werden wir dann selbstverständlich sehr gern für die Vereine und Verbände veröffentlichen.

Bitte senden Sie uns Ihre Texte als Word, Excel oder pdf. Dateien, damit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch das Abschreiben von Texten vermieden werden kann.

## Ortsteil Kaltennordheim

### Geburtstage in Kaltennordheim



Ihren 80. Geburtstag feierten am 05.10.2014 Frau Hannelore Fritsch, am 06.10.2014 Herr Diethelm Stampf, am 13.11.2014 Herr Horst Marschall, am 21.11.2014 Herr Erich Schmuck sowie Herr Karl Röhner und 85. Geburtstag feierten am 24.10.2014 Herr Harry Fienold, Frau Elisa Zentgraf am 31.10.2014, am 01.11.2014 Frau Resi Bauß und am 04.11.2014 Herr Hans Dänner. Ortsteilbürgermeister Ulrich Schramm überbrachte allen Jubilaren im Namen der Stadt Kaltennordheim die besten Wünsche für Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



### Personalratswahl



Am 24.11.2014 wurde für die Stadt Kaltennordheim ein neuer Personalrat gewählt. Dieser vertritt die Interessen der kommunalen Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung, den Kindergärten und

dem Bauhof. Gewählt wurden Frau Nadine Rausch, Frau Anja Ostmann und Frau Susanne Engmann. Der Bürgermeister gratulierte den Gewählten und wünschte eine gute Zusammenarbeit, um die Stadt Kaltennordheim weiter voranzubringen. Die städtischen Mitarbeiter leisten neben den kommunalen Mandatsträgern und den ehrenamtlichen Bürgern einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Stadt Kaltennordheim. Daher ist es wichtig, gut motiviert und mit Leidenschaft den anvertrauten Aufgabenbereich auszufüllen.

## Weg von der Straße – rein in den Jugendclub



Die Jugend in Fischbach hat wieder ein Dach über dem Kopf. Im ersten Obergeschoss in der alten Schule, direkt neben dem bereits bestehenden Schülertreff der Caritas, haben jetzt auch die Jugendlichen wieder einen Ort, der ihnen zunächst an den Wochenenden Raum für eine gemeinsame Freizeitgestaltung bietet. Nun war die offizielle Übergabe, die kaum mehr freie Plätze bot. So viele Gäste folgten der Einladung. „Überwältigend“ sei das, damit habe niemand gerechnet, sagte Florian Görtner. Dabei fand der stellvertretende Jugendclubleiter besonders „schön“, dass die „hohen Leute“ gekommen waren, wie Martin Müller vom Jugendhilfeausschuss Wartburgkreis, Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim und Uwe Jung, Ortsteilbürgermeister von Fischbach. Natürlich durften Daniela Tischendorf, Leiterin der Caritas-Jugendsozialarbeit in der Planungsregion 3 im Wartburgkreis und Silke Grosch vom Jugendbüro der Caritas in Dermbach nicht fehlen.

(Text und Foto: Katja Schramm)

## Handwerkskunst Kerstin Genschow wurde von der Stiftung FamilienSinn-Thüringer Familienpreis 2014 in Erfurt geehrt



Am 25.11.2014 fand die Preisverleihung „Thüringer Familienpreis 2014“ in Erfurt statt.

Die Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit Heike Taubert würdigte Kerstin Genschow für ihre besondere

Arbeit - Ihr ENGAGEMENT der RHÖNER KINDERSCHNITZKURSE.

Von 33 Bewerbungen war Frau Genschow dabei. Sie leitet seit dem Jahre 2000 die Rhöner Kinderschneidkurse in vielfältiger Weise und vermittelt Kindern „Spaß am Handwerk“. Die Stiftung FamilienSinn fördert Projekte, die geeignet sind, Familien zu unterstützen und sie in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Die gesetzliche Stiftungsaufgabe umfasst die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Familienbildung, der Familienhilfe und der Unterstützung von Familien in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht dienen.

Frau Genschow wurde begleitet von Karl-Friedrich Abe vom Biosphärenreservat Rhön und dem Praktikanten Lukas Syring vom Rhöngymnasium Kaltensundheim, der eine Projektarbeit über die Rhöner Handwerkskunst schreibt.

## Ein Dankeschön

94 Senioren haben sich am Dienstag, den 11. November 2014 im Saal der Gaststätte „Zur Linde“ in Empfertshausen zur Abschlussfeier für das Jahr 2014 getroffen. Als Überraschung konnten wir den Star aus Funk und Fernsehen Frau Anita Burck begrüßen. Mit ihrer liebevollen Art und zauberhaften Stimme hat sie uns einen wunderschönen Nachmittag bereitet und auf den Advent und die Weihnachtszeit eingestimmt.

Ein Dankeschön geht an Sabine und Georg Lehnert und Ihr Team für die tolle Bewirtung. Ein Dankeschön auch an alle Senioren, die uns schon viele Jahre die Treue gehalten haben. Wir wünschen allen Senioren und Ihren Familien ein gesundes neues Jahr 2015.

**Hannelore Zier**  
**Isolde Bochhammer**  
**Heidemarie Konrad**



## Nurde Helau!



Der 51. Kaltennordheimer Karneval findet im Bürgerhaus vom 23. - 25.01.2015 statt. Für die musikalische Umrahmung sorgt in diesem Jahr Enrico Weider. Der Andreas-Fack-Chor lädt alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kaltennordheim ganz herzlich zu ein paar närrischen Stunden ein. Lassen Sie sich von dem folgenden Programm begeistern.

**Sonntag, 18.01.15**  
16:30 Uhr Nummernvergabe  
17:00 Uhr Kartenvorverkauf

**Freitag, 23.01.15**

19:30 Uhr Beginn Karnevalsprogramm

**Samstag, 24.01.15**

19:30 Uhr Beginn Karnevalsprogramm

**Sonntag, 25.01.15**

17:00 Uhr Beginn Karnevalsprogramm

**Freitag, 13.02.15**

20:00 Uhr Nachweiberfastnacht

**Sonntag, 15.02.15**

14:30 Uhr Kinderfasching

## Gemeinde Empfertshausen

### Geburtstage in Empfertshausen

Am 17.10.2014 feierte Herr Hermann Hesselmann seinen 80. Geburtstag



und am 10.12.2014 feierte Frau Erna Dittmar ihren 95. Geburtstag.



Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte auch Bürgermeisterin Regina Denner, die beiden Jubilaren im Namen der Gemeinde Empfertshausen die herzlichsten Glückwünsche überbrachte.



## Impressum

### Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

**Herausgeber:** Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

**Druck & Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

**Verantw. für Texte:** Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

**Verantw. für Anzeigen:** Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheint:** nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag abonnieren.

### Nächster Redaktionsschluss

**Montag, den 26.01.2015**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 06.02.2015**